

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Schulzendorf
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 154 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 12.09.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

**I.
Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Schulzendorf
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen am 30.06.2004, ausgefertigt am 07.09.2004, veröffentlicht am 20.10.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, Schulzendorfer Gemeindekurier, in Kraft getreten am 21.10.2004,

wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche desselben Eigentümers, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Absatz (3) a) wird wie folgt ersetzt:

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§35 BauGB) liegen, die Fläche desselben Eigentümers, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet,

§ 5 Absatz (4) a) bis g) wird wie folgt ersetzt:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25,
- f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze),
- g) 0,0333 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

§ 5 Absatz (8) c) wird wie folgt ersetzt:

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn diese Grundstücke überwiegend gewerblich bzw. industriell genutzt werden. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Vollgeschossfläche.

**II.
Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am 21.10.2004 rückwirkend in Kraft.

Schulzendorf, den 17.09.2007

i. V. Koppe
Beigeordnete